Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 12. Декабря 1858. **№ 144.** **Freitag,** den 12. December 1858.

Der Mohn.

Wir haben bereits früher in dieser Zeitung dem Leser aus dem bekannten Werke James F. W. Johnston: „die Chemie des täglichen Lebens" in einem Aufsatze „Narkotische Stoffe und Gifte" den Taback vorgeführt und wollen hier von dem diesem nächstwichtigsten narkotischen Stoffe, dem Opium, sprechen, indem wir, mit geringen Abkürzungen in Berücksichtigung des Raumes, den genannten Verfasser selbst erzählen lassen.

Der gemeine weiße Mohn (Papaver somniferum) ist als schmerzstillendes und schlafbringendes Mittel seit den ältesten Zeiten allgemein bekannt gewesen. Bei uns wird der Saft des Mohns fast nur als Medizin benutzt, im Orient hingegen genießt man ihn sehr allgemein als ein erheiterndes Narkotikum. Die Bewohner des Kaukasus, welche offen Wein trinken, obgleich sie sich Anhänger Muhameds nennen, machen diesen sehr berauschend, indem sie während der Gährung unreife Mohnköpfe in die Fässer hängen. In den persischen Städten wird in den Kaffeehäusern eine Abkochung von Mohnköpfen unter dem Namen Kokemar verkauft, die brühendheiß getrunken wird und eine ergötzliche Wirkung hat. Anfänglich zanken die Trinker mit einander und schimpfen sich, ohne daß es jedoch bis zu Schlägen kommt; nachher aber, wenn die Wirkung des Getränks zunimmt, machen sie wieder Frieden mit einander. Der Eine ergeht sich in hochtrabenden Complimenten, während ein Anderer Geschichten erzählt. Alle aber zeigen sich in ihren Reden und ihrem Benehmen äußerst lächerlich. (Tavernier.)

Am allgemeinsten wird indeß der eingetrocknete Saft des Mohns als Narkotikum genossen. Die Perser nennen ihn Afiun und die Araber Afium, woraus unser europäischer Name Opium entstanden ist.

Man gewinnt diesen wichtigen Stoff, indem man in die Samenkapseln oder die sogenannten Mohnköpfe kurz vor der Reife Einschnitte macht, und den hervorquellenden milchigen Saft 24 Stunden lang daran trocknen läßt, worauf er abgekratzt wird. Diese Einschnitte gehen nur eben durch die äußere Haut, und man macht sie deshalb mittelst eines besonderen kleinen Messers, welches Nuschtur genannt wird und aus drei oder vier dünnen Blättern besteht, die eine gleiche Zahl paralleler Risse machen.

Das beste Opium, das im Handel vorkommt, ist eine weiche klebrige Masse von röthlicher oder schwärzlich brauner Farbe; es hat einen wachsartigen Glanz, einen starken unangenehmen Geruch und einen scharfen, bitteren, widerlichen Geschmack, der lange im Munde zurückbleibt. Das meiste Opium wird in der asiatischen Türkei, in Persien und in Indien gewonnen. Auf den europäischen Märkten wird das Opium, welches von Smyrna kommt, am höchsten geschätzt; im Orient hingegen wird vorzugsweise indisches Opium konsumirt. Die höchste Ausbeute an gutem Opium, welche ein Morgen Land in Indien liefert, beträgt etwa 26 Pfund, durchschnittlich beläuft sie sich aber nur auf 13 bis 17 Pfund.

Das Opium wird als Narkotikum oder Betäubungsmittel auf drei Arten genossen. Entweder verschluckt man es im festen Zustande in der Gestalt von Pillen oder als flüssige Tinktur, wie das gewöhnliche Laudanum, oder man raucht es ähnlich wie Tabak aus kleinen Pfeifen. Das erste Verfahren ist in den muhamedanischen Ländern, besonders in der Türkei und in Persien vorherrschend; das zweite unter den christlichen Völkern, sofern sich Einzelne unter ihnen dem Opiumgenuß ergeben, das dritte in China und auf den Inseln des indischen Archipelagus. Um es zum Rauchen zuzubereiten ziehen die Chinesen indisches Opium mit Wasser aus, das gewöhnlich die Hälfte bis Dreiviertel des ganzen Gewichtes auflöst. Diese Lösung wird dann eingedampft und zu kleinen Pillen geformt. Eine solche Pille thun dann die Chinesen in eine winzige kurze Pfeife, die oft aus Silber besteht, halten diese über eine Lampe und athmen dann schnell hintereinander einige Züge oder einen einzigen langen Zug von dem Dampfe ein, den sie durch die Nasenlöcher und durch die Ohren wieder von sich geben. Dies wiederholen sie so lange bis sie die erforderliche Menge verbraucht haben.

In Singapore wird das Opium fast ganz so wie in China genossen. „Die Opiumläden," sagt Kapitän Wilkes, „gewähren in Singapore einen höchst merkwürdigen Anblick; es ist unglaublich mit welcher Gier die Raucher diesen schädlichen Stoff an den Ladenfenstern suchen. Sie gehen dann hinein, und man findet dort eine Anzahl von Leuten mit mattem Blick, hagerer Gestalt und ganz verlebtem Aussehen, die in dem letzten Stadium des Opiumgenusses sind, mit Rauchen beschäftigt. Das Opium wird in sehr kleinen Stücken verkauft, doch erhält man für 10 Cents genug, um die Pfeife einmal zu füllen. Diese wird zugleich mit einer Lampe und einer Matratze geliefert, auf welcher sich der Raucher ausstreckt. Die theilweise aus Metall bestehende Pfeife ist eigenthümlich konstruirt und hat in ihrem Kopfe eine becherförmige Aushöhlung, die gerade groß genug ist, um eine erbsengroße Pille aufzunehmen. Das Opium läßt sich nur schwierig anzünden, und es erfordert eine große Geschicklichkeit des Rauchers, um ihm die zur Berauschung erforderliche Anzahl von Zügen abzugewinnen. Das Ruhebett besteht zuweilen bloß aus einer schlechten Bank, gewöhnlich aber aus einer Matte, die auf den Boden gelegt wird, nebst einer kleinen bankähnlichen Erhöhung; in den besuchten Läden ist es

gewöhnlich von zwei Rauchern besetzt, die zwischen sich ihre Lampe stehen haben."

In Borneo, Java und Sumatra wird das Opiumextrakt nicht bis zur Trockne eingedampft, sondern noch flüssig mit feingeschnittenem Taback und mit Betel gemengt, bis es davon aufgesogen ist. Diese Masse wird dann zu ungefähr erbsengroßen Pillen geformt. Bei einem geselligen Schmause wird auch ein Teller mit solchen Pillen nebst einer Lampe aufgetragen; der Wirth nimmt die Pfeife, thut die Pille hinein, thut zwei oder drei lange Paffs und bläst den Rauch durch die Nase oder, wenn er es recht versteht, durch die Ohren und Augen wieder von sich. Dann giebt er die Pfeife weiter und jedes Mitglied der Gesellschaft bedient sich ihrer auf dieselbe Weise. So rauchen sie fort, bis sie alle berauscht sind. (Marsden.)

Die Wirkungen des Opiums sind ziemlich dieselben, in welcher Weise es auch genossen wird, hängen jedoch natürlich von der gewonnenen Menge, der Körperbeschaffenheit und dem mehr oder minder häufigen früheren Genusse ab.

Zuerst und hauptsächlich wirkt es auf das Nervensystem. In einer mäßigen Gabe genommen pflegt es das Gemüth zu erheitern, den Gedankenfluß zu erleichtern und zu beschleunigen und ein angenehmes behagliches Gefühl im ganzen Körper, das sich schwer beschreiben läßt, hervorzurufen. Es wirkt also ähnlich wie unsere Weine und die geistigen Getränke überhaupt, und wird in China hauptsächlich als Ersatz derselben genossen.

Abgesehen hiervon hat das Opium aber noch die wunderbare Wirkung, daß es den Körperkräften eine große Ausdauer giebt und zur Ertragung von fortgesetzten Anstrengungen befähigt, denen Mensch und Thier sonst unvermeidlich unterliegen würden. Diese Eigenschaft haben die alkoholischen Getränke nicht.

So legen die Halcarras, die in Indien als Sänftenträger und Boten dienen, fast unglaubliche Strecken zurück, wenn sie nur ein Stückchen Opium, einen Sack mit Reis und ein Gefäß zum Wasserschöpfen haben. Auch die tartarischen Kouriere, die viele Tage und Nächte hindurch ihre Reise ununterbrochen fortsetzen, bedienen sich häufig des Opiums. Mit einigen Datteln oder einem Stück groben Brodes durcheilen sie die unwegsame Wüste unter Anstrengungen und Entbehrungen, die sie nur mit Hilfe dieses Mittels ertragen können. (Forbes). Die Reisenden in den ottomanischen Gebieten führen in der Regel Opium in der Form von Plätzchen mit sich, auf welchen die türkischen Worte: „Masch Allah" (Gabe Gottes) stehen. (Griffith). Selbst die Pferde stärkt man im Orient durch Opium. Der Reiter von Kutsch theilt seinen Opiumvorrath mit seinem ermattenden Rosse, welches nun, obgleich vorher scheinbar gänzlich erschöpft, ungeheure Strecken durcheilt. (Burnes.)

Die türkischen Theriakis oder Opiumesser fangen gewöhnlich mit einer täglichen Gabe von $^1/_2$ Gran bis 2 Gran an und steigen allmälig bis zu 120 Gran oder noch mehr. Die Wirkung zeigt sich eine oder zwei Stunden nachher und dauert fünf oder sechs Stunden. Es bewirkt eine große Lebendigkeit, welche die Theriakis als das höchste Glück preisen.

Dr. Madden beschreibt seine Empfindungen, die er nach dem Genuß von Opium in einem Kaffeehause zu Konstantinopel hatte. „Ich begann mit einem Gran, das jedoch in Verlauf von $1^1/_2$ Stunden keine merkliche Wirkung hervorbrachte. Der Besitzer des Kaffeehauses hatte großes Bedenken mir eine zweite Pille von 2 Gran zu geben; ich ließ mich jedoch durch eine halbe zufrieden stellen, und als ich nach einer anderen halben Stunde nichts von den erwarteten Opiumträumen spürte, nahm ich noch $^1/_2$ Gran, so daß ich binnen 2 Stunden zusammen 2 Gran genossen hatte. Nach $2^1/_2$ Stunden von der ersten Gabe an gerechnet empfand ich eine merkliche Erregung meiner Lebensgeister. Das angenehme Gefühl schien in einer allgemeinen Erweiterung der Seele und der Umgebungen zu bestehen. Meine Fähigkeiten erschienen mir erhöht, und Alles, was ich ansah, kam mir größer vor. Das Vergnügen, welches ich hierbei empfand, hörte jedoch auf, wenn ich die Augen schloß; es schien mir, als ob bloß die Außendinge von der Phantasie vergrößert und in lachende Bilder verwandelt würden, kurz ich genoß die sanfte köstliche Musik eines Traumes mitten im Wachen. Ich begab mich so schnell als möglich nach Hause, indem ich bei jedem Schritt irgend einen ausgelassenen Streich zu begehen fürchtete. Während ich ging, fühlte ich kaum, daß meine Füße den Boden berührten; es war mir als glitte ich von einer unsichtbaren Kraft getrieben die Straßen dahin und als wäre mein Blut eine ätherische Flüssigkeit, die den Körper leichter machte als Luft. Ich ging, nachdem ich zu Hause angelangt war, sogleich zu Bette. Die außerordentlichsten und entzückendsten Erscheinungen beschäftigten mich die ganze Nacht. Am Morgen stand ich bleich und schlaff auf; mein Kopf schmerzte, und mein Körper war so geschwächt, daß ich den ganzen Tag auf dem Sopha liegen mußte und so meinen ersten Versuch mit dem Opium theuer bezahlte."

Diese Nachwirkungen sind es eben, die den Opiumesser elend machen. Seinem aufregenden Einflusse folgt fast unveränderlich eine entsprechende Erschlaffung. Es schwächt sowohl die Empfänglichkeit für äußere Eindrücke als die Kraft der Muskeln, und verursacht Verlangen nach Ruhe und Schläfrigkeit. Der Mund und die Gurgel werden trocken, bei vermehrtem Durste nimmt der Appetit ab, und es tritt in der Regel Unthätigkeit und Erschlaffung der Eingeweide ein.

Durch große Gaben werden die erwähnten Wirkungen sämmtlich gesteigert und beschleunigt. Die Zeit der Erschlaffung tritt früher ein. Der Mangel an Energie geht in eigentliche Erstarrung mit oder ohne Träumen über; der Puls wird schwach, die Muskeln lassen gänzlich nach und wenn die Dosis groß genug war, folgt endlich der Tod.

Natürlich ändern sich alle diese Wirkungen mehr oder weniger mit der Körperbeschaffenheit des Opiumessers, mit der Zeit, während welcher er schon daran gewöhnt ist, und mit seiner ganzen Lebenslage; aber bei allen Personen und unter allen Umständen sind die endlichen Folgen eines häufigen und reichlichen Genusses ebenso traurig und entwürdigend wie die des Uebermaßes im Genuß geistiger Getränke. „Eine gänzliche Abzehrung des Körpers," sagt Oppenheim, „eine welke gelbe Gesichtsfarbe, ein zuweilen bis zur Kreisform verkümmertes Rückgrad und gläserne tief eingesunkene Augen verrathen den Opiumesser auf den ersten Blick. Die Verdauungsorgane sind in der äußersten Unordnung; der Leidende ißt fast nichts und hat kaum einmal in der Woche eine Ausleerung. Seine geistigen und körperlichen Kräfte sind zerstört — er ist impotent."

Wenn die verderbliche Gewohnheit sich einmal befestigt hat, so ist es fast unmöglich ihr zu entsagen. Die Qualen eines Opiumessers, wenn ihm sein Reizmittel fehlt, sind ebenso schrecklich als sein Entzücken über

schwänglich ist, wenn er es genossen hat. Höllenqualen bringt ihm die Nacht, Himmelswonne der Tag; aber nach langem Genuß peinigen ihn Nervenschmerzen, von welchen ihm das Opium selbst keine Erleichterung mehr bringt. Selten erreicht der Opiumesser ein Alter von vierzig Jahren, wenn er sich frühzeitig diesem Genusse ergeben hatte."

(Fortsetzung folgt.)

Gedanken, welche „die Ansicht eines Russen über den europäischen Handel" hervorgerufen hat.

(Im „russischen Boten" von A. Kokorew und in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 44 — 51.)

Nach der Ansicht eines (leider nicht genannten) Russen ist, damit unsere Landwirthschaft von deren möglichst schnellen Entwickelung die Vergrößerung und der richtige feste Gang des ganzen europäischen Handels abhängen soll, aus dem Schlaf erwache und die englische einhole, Eins erforderlich: daß das Besprechen der Unvollkommenheiten nicht unterbrochen werde, sondern immermehr vorwärts schreite, indem es die Mängel so viel als möglich aufdeckt. Er hofft, daß die Edelleute beim Uebergange aus Seelenbesitzer in Landbesitzer die Wichtigkeit der Reorganisation der Landwirthschaft nach europäischem Muster im ganzen Umfange fassen und sich zu Repräsentanten der aus dem Boden gewonnenen Vortheile machen werden.

Offenbar ist hier nur von der Landwirthschaft in den eigentlich russischen Gouvernements die Rede, nicht von der in den Ostsee-Gouvernements, die seit der vor 40 Jahren erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern sichtbare Fortschritte gemacht hat.

Unter vielen andern Gedanken, die durch die sehr beherzigenswerthen und zum Nachdenken anregenden Ansichten des erwähnten scharfblickenden Russen in dem Verfasser dieser Zeilen, — früher in einem Ostsee-Gouvernement, jetzt in einen großrussischen Gouvernement ansäßig, — hervorgerufen sind, erlaubt er sich, der obigen Aufforderung gemäß, vier Mängel zur Sprache zu bringen, die seiner Meinung nach dem wahren Gedeihen und der schnellen Entwickelung der Landwirthschaft in den russischen Gouvernements nicht wenig hinderlich sind, deren Beseitigung daher sehr wünschenswerth erscheint.

I.

So lange es nicht möglich ist, die häufig sehr zerstückelten, verschiedenen Personen gehörenden Ländereien in ein zusammenpassendes Ganze zu vereinigen, den eigensinnigen Besitzer eines in den Gränzen eines Andern belegenen Grundstücks durch vollkommene Entschädigung mit Geld oder Land von gleichem Werthe zur Abtretung seines Grundstücks, oder wenigstens zur Erlaubniß dieses Grundstück mit Gräben und Kanälen zu durchschneiden, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege zu zwingen, so lange kann in vielen Fällen von der Einführung einer geregelten Mehrfelderwirthschaft, von Ent- und Bewässerung gar nicht die Rede sein. Zu einer unfreiwilligen, ganzen oder theilweisen Abtretung oder Austauschung von Ländereien behufs der Arrendirung müßten aber nicht blos die Besitzer von Privat-Ländereien, sondern auch die von Krons-Ländereien genöthigt werden können.

II.

Zum Ankauf und zur Verbesserung eines Grundstücks fehlt es häufig an dem nöthigen Kapital. Dieses darzuleihen, sind Privatpersonen nicht immer geneigt, weil sie wissen, daß im Fall eines Concurses der Gläubiger keiner den Vorzug vor den anden hat, sondern alle nach Verhältniß ihrer Forderung aus dem Erlös des verkauften Grundstücks befriedigt werden. — In den Ostsee-Gouvernements, wo ein geregeltes Hypothekenwesen eingerichtet ist, hat der ältere Pfandgläubiger den unbedingten Vorzug vor dem jüngern, und ist vollkommen sicher, daß er vollständig befriedigt wird, wenn beim Verkauf des verpfändeten Grundstückes so viel gezahlt wird, als er und die ihm etwa vorgehenden Gläubiger auf dasselbe dargeliehen haben. Die Ueberzeugung von der Sicherheit des dargeliehenen Kapitals befördert wesentlich den Credit und erleichtert außerordentlich alle Unternehmungen des einsichtsvollen Grundbesitzers, denn wenigstens bis zu $^2/_3$ des wahren Werths seines Grundstücks kann er mit Leichtigkeit Gelddarlehen erhalten. Es wäre sehr wünschenswerth, daß zur Beförderung des Privat-Credits in den eigentlich russischen Gouvernements ein ähnliches Hypotheken-Wesen wie in den Ostsee-Gouvernements eingeführt würde. — In letzteren bestehen auch Creditvereine der Grundbesitzer, deren außerordentlicher Nutzen allgemein anerkannt ist. — In andern Gouvernements würden solche Vereine gewiß ebenso segensreich wirken.

III.

Wie für den Wegebau durch zweckmäßige Anordnungen und gehörige Beaufsichtigung viel gethan werden kann, beweist der gute, theils vortreffliche Zustand nicht nur der Postwege, sondern auch der sogenannten Kirchen- und Guts-Wege in den Ostsee-Gouvernements, die den meisten Wegen in den russischen Gouvernements zum Muster dienen könnten. Möchten auch hier ähnliche Anordnungen, ähnliche Beaufsichtigungen wie dort bald zur Ausführung kommen, denn der beklagenswerthe Zustand der Guts- und Dorfs-Wege ist nicht nur aller landwirthschaftlichen Thätigkeit und Bewegung äußerst hinderlich, sondern verleidet auch den Gutsbesitzern das Landleben auf sehr empfindliche Weise.

IV.

In den russischen Gouvernements erhält ein Landbewohner die an ihn gerichten Briefe nicht zugesandt, sondern er muß sie aus dem nächsten Post-Comptoir oder der Poststation abholen lassen, widrigenfalls die Briefe, nachdem sie die vorgeschriebene Zeit auf der Station gelegen, dorthin zurückgesandt werden, woher sie gekommen sind. In den Ostsee-Gouvernements läßt der Prediger des Kirchspiels zweimal in der Woche aus dem nächsten Post-Comptoir oder der Post-Station alle Briefe an die Bewohner seines Bezirks abholen und durch einen gemietheten reitenden Boten an die einzelnen Gutsverwaltungen vertheilen. Sollte es nicht möglich sein, in den russischen Gouvernements eine ähnliche regelmäßige Postverbindung herzustellen?

(Dörptsche Ztg.)

Kleinere Mittheilung.

Neue Anwendungsart des Wasserglases zu Anstrichen auf Holz, Stein und Wandflächen. Die meisten Versuche im Großen entsprechen den Erwartungen nicht, weil man die Farben mit Wasserglas anrieb oder anrührte; so entstand die natürliche Verbindung, welche sich auf dem Holz, der Wand ꝛc. erst bilden sollte, schon auf dem Reibstein oder im Kübel.

Um ebenso dauerhafte als schöne Anstriche zu erhalten, verfahre man wie folgt. Zuerst koche man einen dünnen Kleister aus 1 Gewichtstheil Stärke, auf 20 Gewichtstheile Wasser. Mit diesem Kleister rühre man die Farben an und trage sie auf bis zu genügender Deckung; dann überfahre man diesen Farbenanstrich mit Kalkwasser oder dünner Kuhmilch und lasse trocknen. Werden demnächst auf diese Weise mit Farbenanstrichen überzogene Flächen noch einigemal mit sehr verdünntem Wasserglas überfahren, oder im Großen, bespritzt: so erhärtet die ganze Oberfläche zu Stein. (Deutscher Telegr.)

Bekanntmachungen.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 10. December 1858.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	3 50
Hafergrütze	4 50
Gerstengrütze	2 20 60
Erbsen	2 50
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 60 80
Weizenmehl	3 3 60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 40
Butter pr. Pud . .	$6\frac{1}{4}$ 7 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 —
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —

Ellern- . . pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand . .	$8\frac{1}{2}$ 9
⅔ Brand . .	— 10
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	$26\frac{4}{7}$
Ausschußhanf	$26\frac{2}{7}$
Paßhanf	26
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	

	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	46
„ Wrack-	40
Hofs-Dreiband . . .	41
Livländ. „ . . .	33
Flachshede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Nejhinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	$8\frac{3}{4}$ $9\frac{1}{4}$
Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz. .	1 10 15

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$33\frac{1}{4}$	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$37\frac{5}{8}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am d. 8.	9.	10.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	$114\frac{1}{4}$	„	114	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	$111\frac{1}{2}$	„	$110\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	$98\frac{1}{2}$	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

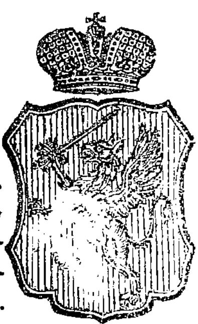
Fonds-Course.	Geschlossen am d. 8.	9.	10.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$102\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	$101\frac{1}{4}$
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	102	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	101	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	99	„	„	„
4 pCt. Poln. Sch[?]tz-Oblig.	„	„	„	94	„
Bankbillete	„	„	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{3}{4}$	„
Actien[-P]reise.					
Eisenbahn-A[cti]en. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	$12\frac{1}{2}$	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 12. Dec. 1858. Censor C. Kästner.
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 144. Пятница, 12. Декабря. Freitag, 12. December. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. **Officieller Theil.**

Отдѣлъ общій. **Allgemeine Abtheilung.**

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или требованія на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижск. купца Артамона Егорова Несадомова съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 28. Мая 1859 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. №. 718. 2

Рига въ Ратгаузѣ Ноября 28. дня 1858 г.

Proclam.

Von dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Artaman Jegorow Nesadomow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 28. Mai 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 718. 2

Riga-Rathhaus, den 28. November 1858.

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. ф. Кубе.
Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.
Aelterer Secretair A. Blumenbach.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. **Locale Abtheilung.**

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

In Folge von Tagesbefehlen der Ministerien oder Oberverwaltenden.

Laut Prikases im Forstcorps vom 27. November c., Nr. 41, sind ernannt worden: der gelehrte Forstmeister des Livländischen Gouvernements, Capitain Wewel v. Krüger zum stellv. Livländischen Gouvernements-Forstmeister und der gelehrte Forstmeister des Kurländischen Gouvernements, Capitain Behagel v. Adlerskron zum Forst-Revidenten in Livland.

* * *

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 3. December c. sind ernannt worden: der Adjutant des Commandeurs des 2. Armee-Corps, Rittmeister des Jelisawetgradschen Husaren-Reg. Ihrer Kaiserl. Hoheit der Großfürstin Olga Nikolajewna Hesse zum Adjutanten beim Kiewschen Kriegs- und Podolien- und Wolhynienschen Gen.-Gouverneur, Gen.-Adj. Fürsten Wassiltschikow 1.; der Lieutenant des Preobraschenskischen Leib-Garde-Reg. Kosen 1. zum ältern Adjutanten des Dejour-Generales des Hauptstabes Sr. Kaiserl. Majestät

und der Second-Lieutenant des 14. Scharfschützen-Bataillons Albrecht zum ältern Adjutanten beim Stabe des 5. Armee-Corps, mit Ueberführung als Cornet zum Kiewschen Husaren-Regimente Sr. Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Nikolai Maximilianowitsch; — sind übergeführt worden: der dem 2. Cadetten-Corps zucommandirte Stabs-Capitain des Tschernigowschen Dragoner-Regiments Babst zum Transbaikalschen Kosakenheere mit Umbenennung zum Sotnik und mit Ernennung zum ältern Adjutanten bei der Verwaltung der 3. reitenden Brigade dieses Heeres und der Fähnrich beim 4. Reserve-Bataillon des Koporschen Infanterie-Regiments Sr. Königl. Hoheit des Thronprinzen von Sachsen Baron Rosen zum 1. zusammengezogenen Reserve-Scharfschützen-Bataillon; — sind häuslicher Umstände halber des Dienstes entlassen worden: der Obrist des Leib-Garde-Regiments zu Pferde, Graf Stenbock Fermor mit Uniform und der Divisions-Quartiermeister der 1. Garde-Kavallerie-Division, Capitain Christiani als Obrist und mit Uniform.

Laut Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 4. Decbr. sind häuslicher Umstände halber des Dienstes entlassen worden: der Cornet des Jekaterinoslawschen Kürassier-Cadre-Regiments Ihrer Kaiserl. Hoheit der Großfürstin Maria Nikolajewna v. Buxhoewden als Lieutenant und der Lieutenant des Belorussischen Husaren-Regiments Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Michail Nikolajewitsch von Uexküll.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Polizeibehörden auf's Strengste verpflichtet worden sind, über jedes durch deren Vermittelung in's Krankenhaus aufgenommene fremde Gemeindeglied sofort und spätestens binnen 8 Tagen die resp. Gemeinde in Kenntniß zu setzen; während über die Aufnahme derjenigen fremden Kranken, welche der Krankenhaus-Verwaltung nicht durch die örtliche Polizeibehörde zugestellt worden Erstere gehalten ist die Polizeibehörden behufs weiterer Eröffnung an die resp. Gemeinde spätestens binnen 3 Tagen Meldung zu machen. Wenn binnen dieser Frist die Benachrichtigung über in's Krankenhaus aufgenommene fremde Gemeindeglieder den resp. Gemeinden nicht zugegangen ist, werden die Kurkosten nicht von den Gemeinde, sondern von den an der säumigen Benachrichtigung Schuldigen zu refundiren sein.

Nr. 4203.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition der Kostromaschen Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements mit Bezugnahme auf die denselben am 9. September d. J. übersandten Ausmittelungsartikel in Kenntniß gesetzt, daß das Vermögen des Capitains 2. Ranges Paul Kuprianow zufolge Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 29. September d. J. sub Nr. 7 18 im Ermittelungsfalle unter Curatel zu stellen ist. Nr. 6305.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der auf Lemburg ergriffene, schwerhörende stumme Vagabund dem Livländischen Collegio allgemeiner Fürsorge überwiesen worden. Derselbe ist 2 Arschin 7 Werschock groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, braune Augen, eine gerade mittelmäßige Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein gewöhnliches Kinn, ein mageres Gesicht, ist ungefähr 35 Jahre alt. Die Hornhaut des rechten Auges über der Pupille ist weißlich getrübt, das Gesicht runzlich, etwas pockennarbig; auf dem rechten Schulterblatt hat er eine bohnengroße, bläulichrothe erhabene Narbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5977 1

Публичная продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Орловскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ умершаго Мичмана Владиміра и сына его Коллежскаго Регистратора Андрея, Князей Кейкуатовыхъ какъ казенныхъ, такъ и частныхъ въ количествѣ 6843 р. 64 к. с., будетъ вновь продаваться непроданное въ Орловскомъ Губернскомъ Правленіи, по неявкѣ желающихъ, имѣніе Князя Андрея Кейкуатова, состоящей Орловской Губерніи и заключающее въ себѣ 1) Ливенскаго уѣзда, 2. стана, въ дачѣ села Княжаго, земли удобной распашной 85 дес., оцѣненной въ 2125 р. с. и 2) Елецкаго уѣзда, 3. стана; въ деревнѣ Николаевкѣ, въ коей рев. муж. пола 45 и жен. 41, а налич. муж. 47 и жен. 41 душа, переселенныхъ изъ Ливенскаго уѣзда. При этомъ имѣніи состоитъ земли разнаго рода, въ безспорномъ владѣніи Князя Кейкуатова и въ одной окружной межѣ, всего 150 дес., находящейся въ дачѣ села Запольнаго Тербунца и въ урочищахъ и оцѣнено въ 2860 р. с. — Продажа сія будетъ

производиться каждому имѣнію отдѣльно, въ срокъ торга 23. Января 1859 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что, по опредѣленію 2. Департамента Ст. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе иска Гвардіи Штабсъ-Капитана Владиміра Николаева Томилова по закладной, совершенной 23. Іюля 1853 г. въ 11,000 р. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенная Томилову принадлежащая умершему Почетному Гражданину и Ст. Петербургскому 1. гильдіи купцу Константину Иванову Жернакову дача, состоящая Ст. Петербургской Губерніи и уѣзда, 1. стана, по Петергофской дорогѣ, на 6 верстѣ отъ Ст. Петербурга и заключающая въ себѣ 11 деревянныхъ домовъ, изъ коихъ нѣкоторые съ мѣзонинами, съ разными хозяйственными строеніями, какъ то: ледниками, сараями, конюшнями, прачешной, дворницкой и проч. — При этой дачѣ, садъ, въ коемъ китайская 8 угольная бѣсѣдка, аранжерея и огородъ въ 2401 гряда. — Земли длин. 470, а по перечнику 50 саженъ; дача эта со всѣми строеніями и землею оцѣнена въ 10,000 р. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 2. Марта 1859 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Опочецкомъ Уѣздномъ Судѣ будетъ продаваться недвижимое имущество, оставшееся послѣ смерти умершаго Красногородскаго мѣщанина Василья Петрова Авечкина: заключающееся въ деревянномъ двухъэтажномъ домѣ, на каменномъ фундаментѣ, съ пристройками и мѣстомъ и мельницею, оцѣненное въ 311 р. 10 к. с., за неплатежъ ссудной недоимки, выданной изъ особаго вспомогательнаго капитала 518 р. 64½ к. с., на постройку строеній, сгорѣвшихъ во время бывшаго въ 1839 г. пожара. Торгъ назначенъ 15. Января 1859 г., въ 11 часовъ утра, съ узаконенною чрезъ 3 дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, до производства продажи относящіяся, въ Опочецкомъ Уѣздномъ Судѣ. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Johanna Emilie (Lia) Philippine v. Meiners geb. Siegfried von Lindenberg, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit deren Ehegatten, dem dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Friedrich Johann v. Meiners am 31. Mai d. J. abgeschlossenen, mit Additament vom 17. Juni d. J. versehenen und am 17. September d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 300,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegene Gut Laudohn mit den Beihöfen Anziht und Lindenberg sammt Appertinentien und Inventarien, jedoch mit Ausschluß des laut Regierungs-Publication vom 18. April 1858 sub Nr. 1543 von diesem Gute in einer Größe von $11^{3}/_{20}$ Haken abgetheilten und unter dem Namen Friedrichswald fundirten Gutes, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Laudohn mit den Beihöfen Anziht und Lindenberg und der Gutsabtheilung Friedrichswald annoch unabgetheilt ruhenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf das Gut Laudohn sammt den Beihöfen Anziht und Lindenberg speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Laudohn mit den Beihöfen Anziht und Lindenberg sammt Appertinentien und Inventarien, jedoch mit Ausschluß der Gutsabtheilung Friedrichswald der Johanna Emilie (Lia)

Philippine v. Meiners geb. Siegfried von Lindenberg erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4485.

Riga-Schloß, den 8. December 1858. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Alexander Barons von der Pahlen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Baron Krüdener am 26. September d. J. abgeschlossene und am 6. October ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 45,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Pebalg-Orrisarschen Kirchspiele belegene Gut Brinkenhof oder Sustel sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Brinkenhof oder Sustel haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und auf genanntes Gut ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von Jahr und Tag, d. i. ein Jahr sechs Wochen und drei Tage mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Brinkenhof oder Sustel sammt Appertinentien und Inventarium dem Alexander Baron von der Pahlen erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4510. 2

Riga-Schloß den 8. December 1858.

Auction.

Erhaltenem Auftrage gemäß werden am 18. December d. J., Nachmittags, zwei Pianofortes, — ein tafelförmiges und ein aufrechtstehendes, — beide von Jacarandaholz und vollkommener Octavengröße, nach neuester Construction und höchst elegant gearbeitet, so wie auch ein gebrauchter Flügel von Mahagoniholz und $6\frac{1}{2}$ Octaven in meinem Auctions-Locale, kleine Schloßstraße, vis-à-vis der Alexei-Kirche, gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Getränksteuergerichts wird Dienstag den 16. December 1858, um $8\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, ein Geschirr mit dem feinsten ausländischen Spiritus auf dem Brandweinsmarkte, in der Nähe der Esplenade, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Photograph Edmund Nickel, 3

Kaufmann Eduard Hermann Aust, 2

nach dem Auslande.

Gerber Johann Conrad Lutz, Fedor Andrejew Akintjew, Sophia Ottilie Goldasch, Elisabeth Margaretha Gertrud Hoog geb. Günther, Nikolai Petrow Nemtschinow nebst Frau, Andrei Andrejew Sawin, Sattlergesell A. Heinrich Blau nebst Frau, Benzel Mowschowitz Gerschony, Concordia Adolphi, Schliom Itzka Schmuilowitsch Gleser, Walerija Tschenkowitscha, Julius Sigismund Schumacher, Kaufmann Friedrich Julius Theodor Schupp, Jankel Schimowitsch Friedmann, Philipp Grigorjew Wolkowitsch, Emanuel Michael Schnabowitz, Marja Tamberg, Otto Ewald Neps nebst Frau und Tochter,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 43 der Kownoschen, Nr. 44 der Astrachanschen, Nr. 32 der Wilnaschen, Nr. 46 u. 48 der Tambowschen, Nr. 46 der Simbirskischen, Nr. 45, 46 u. 47, der Kalugaschen, Nr. 45 der St. Petersburgschen, Nr. 46 u. 47 der Räsanschen, Nr. 46 der Twerschen, Nr. 43 der Kasanschen, Nr. 46 u. 47 der Moskauschen, Nr. 48 der Wladimirschen, Nr. 40, 42, 44 und 45 der Permschen, Nr. 45 der Kiewschen, Nr. 47 der Wolhynienschen, Nr. 46 der Mohilewschen, Nr. 43 u. 46 der Woroneschschen, Nr. 47 der Smolenskischen, Nr. 44 der Tschernigowschen, Nr. 43 der Wiätkaschen, Nr. 47 der Orelschen, Nr. 45 der Tomskischen, Nr. 44 u. 46 der Podolischen, Nr. 45 der Kasanschen und zu Nr. 47 der Pensaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen und 2) zu Nr. 46 der Witebskischen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.